



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/159/2021

Federführung: Dezernat IV	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Jasper Thalmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	11.11.2021
Kreisausschuss	02.12.2021
Kreistag	09.12.2021

Antrag der Gemeinde Wiefelstede auf Ausweisung von Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) des Landkreises Ammerland

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Gemeinde Wiefelstede vom 25.10.2021 wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Antrag der Gemeinde Wiefelstede auf Ausweisung von Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Ammerland

Mit anliegendem Schreiben vom 25.10.21, das am 29.10.21 beim Landkreis eingegangen ist, hat die Gemeinde Wiefelstede beantragt, dass der Landkreis Ammerland im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB ausweist. Begründet wird der Antrag damit, dass die Gemeinde Wiefelstede unter Beachtung der Rechtsprechung zur Schaffung „substanziellen Raumes“ die gängigen Abstandsregelungen zu Wohngebäuden und Siedlungen unterschreiten müsste, was in den übrigen Gemeinden/der Stadt mit größeren Flächenpotenzialen nicht notwendig sei. Dies führe aus Sicht der Gemeinde Wiefelstede zu „unterschiedlichen Lebensverhältnissen“, so dass der Landkreis mit der ihm obliegenden Ausgleichsfunktion gefordert sei.

Richtig ist, dass die Gemeinde Wiefelstede die im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen formulierten Ziele, 1,4 % Windkraftfläche bis 2030 sowie 2,1 % Windkraftfläche ab 2030 verwirklichen zu müssen, selbst bei Reduzierung der Abstände zur Wohnbebauung im eigenen Gemeindegebiet nicht einhalten kann.

Dieser Umstand kann jedoch nicht zu einer Abkehr von der bisherigen, von allen Gemeinden und der Stadt Westerstede mitgetragenen Planungsphilosophie führen, dass die Planungshoheit für die Steuerung der Windkraft (durch Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB) auf der Ortsebene verbleiben sollte. Hierfür sprechen u.a. folgende Gründe:

- Schon ein Blick in die Planungspraxis zeigt, dass die meisten RROP's, die eine Ausschlusswirkung erzeugen wollten und beklagt wurden, vor Gericht gescheitert sind; Beispiele für unwirksam erklärte Teilpläne Windenergie mit Ausschlusswirkung sind die der Landkreise Leer (2011), Stade (2017), Verden (2017) und der Region Hannover (2019). Der Grund hierfür liegt u.a. darin, dass die Fehleranfälligkeit der Planungen mit Größenzunahme der zu betrachtenden Planungsräume (Gemeindegebiet/Stadtgebiet < Kreisgebiet) deutlich steigt. Die Kommunen können viel besser auf die Besonderheiten ihres Planungsraumes eingehen als es die Ebene der Regionalplanung mit einem Maßstab von 1 : 50.000 könnte.
- Wenn das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das für Klagen gegen das RROP des Landkreises zuständig wäre, eine darin formulierte Ausschlusswirkung für unwirksam erklären würde, hätte dies zur Folge, dass die Windkraftsteuerung für den gesamten Landkreis und nicht nur für ein Teilgebiet (Gemeinde/ Stadt) unwirksam wäre. Bei einer Verankerung der Steuerung auf der Gemeindeebene wäre im Falle einer erfolgreichen Klage hingegen nur der angegriffene F-Plan dieser einen Gemeinde unwirksam. Die eindeutige Empfehlung des Rechtsbeistandes des Landkreises lautet daher,

auf der Ebene des RROPs keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen.

- Das gewichtigste Argument ist jedoch, dass bei der Erzeugung der Ausschlusswirkung auf der Landkreisebene in Bezug auf die Schaffung substanziellen Raumes der Fall eintreten würde, dass die übrigen Gemeinden und die Stadt Westerstede stärker durch Windkraftanlagen belastet würden, als wenn sie die Steuerung selbst und nur für ihr Gemeindegebiet erzeugen würden. Denn Kommunen mit großen Flächenpotenzialen hätten im Rahmen ihrer eigenen Planungen grundsätzlich noch eine Auswahlmöglichkeit zwischen den in Betracht kommenden Potenzialflächen, solange für ihr Gemeindegebiet die o.g. Flächen-Zielvorgaben insgesamt erreicht werden. Wenn diese Kommunen die fehlenden Potenziale anderer Kommunen bei einer kreisweiten Flächenermittlung ausgleichen müssten, dann würden sie in ihrer Auswahlmöglichkeit und damit in ihrer Planungshoheit eingeschränkt.
- Im Übrigen ist das von der Gemeinde Wiefelstede skizzierte Szenario nach Einschätzung des Rechtsbeistandes des Landkreises nicht zu erwarten, da das OVG die Flächennutzungspläne in der Regel nicht am substanziellen Raum scheitern lässt. Der aktuelle Windenergieerlass formuliert, dass angesichts unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten auch die Flächenpotenziale nicht gleichmäßig über die Regionalplanungsräume verteilt sein können. Mithin ist es nicht die Intention des Landes, Gebiete stärker zu belasten als tatsächliche Potenziale zur Verfügung stehen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den bisherigen Planungsansatz, auf der Ebene der Raumordnung auf eine Steuerungswirkung zu verzichten, beizubehalten und den Antrag der Gemeinde Wiefelstede abzulehnen.